



Entscheid der Personalrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

vom 2. Juni 2017

Kommission: Dr. Fabia Beurret (Präsidium), Daniel Durrer, Dr. Andreas Freivogel
Schreiber: lic. iur. Aurel Wandeler

Aktenzeichen Nr. 08/2016:

Rekurs von X, vertreten durch Dr. R, Rechtsanwalt, betreffend die Verfügung der Anstellungsbehörde vom 15. August 2016 und

Aktenzeichen Nr. 11/2017

Rekurs von X, vertreten durch Dr. R, Rechtsanwalt, gegen die Verfügung der Anstellungsbehörde vom 1. März 2017 betreffend Rückstufung, Degradierung und Verweis im Sinne einer personalrechtlichen Massnahme nach § 24 Personalgesetz

I. Sachverhalt

1. X ist seit dem [...] 1988 bei der Kantonspolizei angestellt. Zuletzt hatte er die Funktion eines [...] im Rang eines Fw 1 inne. In dieser Funktion waren ihm zuletzt sechs Personen unterstellt, darunter Wm A, Wm B und Gfr C.

2. Die Anstellungsbehörde wirft X hauptsächlich vor, als Vorgesetzter nicht eingeschritten zu sein, als es am 8. August 2016 anlässlich eines Ausflugs, den Gfr C organisiert hatte und an welchem Angehörige der Tour [...] teilnahmen, zu verschiedenen sexuellen Handlungen zwischen Wm B, Gfr C und Wm A gekommen sei. Zudem habe der Rekurrent selbst Gfr C massiert und dabei ihre Brüste berührt. Während der äussere grobe Ablauf des Ausflugs unkontrovers ist, sind einzelne Handlungen strittig.

Für den Ausflug waren eine Wanderung sowie ein Grillabend bei einem abgeschiedenen Ferienhaus in der Nähe von D (BL) vorgesehen. Das Haus gehörte der Familie von Gfr C. Wer wollte, konnte in diesem Haus übernachten. Für den nächsten Morgen war ein gemeinsames Frühstück geplant, an welchem auch teilnehmen konnte, wer am Vorabend nicht dabei war. An der Wanderung und am Grillabend nahmen der Rekurrent, sein Stellvertreter Wm A, Wm B, Gfr C und Gfr E teil, der den Anlass jedoch am Abend noch vor den fraglichen Geschehnissen verliess. Gfr F stiess erst zum Frühstück dazu, ein weiteres Mitglied der Tour und ein Auszubildender haben gar nicht am Ausflug teilgenommen.

Konkret sollen sich nach dem Abendessen der Rekurrent, Gfr C, Wm A und Wm B am abendlichen Lagerfeuer in abwechselnden Konstellationen massiert haben. Der Rekurrent sei hinter Gfr C gesessen oder gestanden und habe erst ihre Schultern und dann ihre Brüste massiert. Anschliessend soll es in Anwesenheit des Rekurrenten zu sexuellen Handlungen zwischen Gfr C und Wm B gekommen sein. Wm B habe seine Hand im Schritt von Gfr C und diese umgekehrt im Schritt von Wm B gehabt. Dem Rekurrenten wird von der Anstellungsbehörde vorgeworfen, diese Handlungen lediglich beobachtet, statt unterbunden zu haben. Er sei sogar noch Holz fürs Feuer holen gegangen und habe Wm A aufgefordert, ihn zu begleiten. Damit habe er beabsichtigt, Gfr C in der Situation mit Wm B alleine zurückzulassen. Während des ganzen Vorfalles seien alle Beteiligten stark bis übermässig alkoholisiert gewesen.

Wm A habe Gfr C anschliessend ins Bett gebracht und die Nacht mit ihr im selben Zimmer verbracht. Der Rekurrent sei um ca. 03 Uhr nachts in seinem Zimmer aufgewacht, weil er im Nebenzimmer Gfr C habe stöhnen hören. Er sei davon ausgegangen, dass sie und Wm A Geschlechtsverkehr hätten. Die Anstellungsbehörde wirft ihm vor, nicht dagegen eingeschritten zu sein, obwohl er um den stark alkoholisierten Zustand von Gfr C gewusst habe. Weiter wird ihm vorgeworfen, am nächsten Morgen frühzeitig abgereist zu sein, ohne nach dem Zustand und Befinden seiner Mitarbeitenden zu sehen oder sich zu verabschieden.

3. Aufgrund dieses Vorfalles hat die Kantonspolizei Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft eingereicht sowie verschiedene personalrechtliche Massnahmen gegen die Beteiligten ergriffen. Unter anderem hat sie den Rekurrenten mit Verfügung vom 15. August 2016 gemäss § 25 Abs. 1 des Personalgesetzes (SG 162.100) vorsorglich freigestellt und gegen ihn ein Hausverbot ausgesprochen. Zur Begründung führte sie an, dass der geordnete Vollzug der Aufgaben des Rekurrenten gefährdet sei. Es sei zu befürchten, dass die weiteren Abklärungen durch die Anwesenheit des Rekurrenten an seinem Arbeitsplatz bei der Kantonspolizei Basel-Stadt erschwert würden und auch eine Schädigung des Interesses des Dienstes und vor allem der Interessen anderer Mitarbeitenden der Kantonspolizei nicht ausgeschlossen werden könne.

4. Dagegen erhob X, zunächst vertreten durch Advokatin lic. iur. G, am 26. August 2016 Rekurs. Am 15. September 2016 erfolgte die Rekursbegründung. Der Rekurrent beantragt die Aufhebung der Verfügung der Kantonspolizei vom 15. August 2016 unter o/e-Kostenfolge zu Lasten der Rekursgegnerin. Diese liess sich am 25. Oktober 2016 mit dem Antrag auf Abweisung des Rekurses unter o/e-Kostenfolge zu Lasten des Rekurrenten vernehmen. Eine weitere Eingabe erfolgte am 18. Januar 2017.

Nach einem Wechsel der anwaltlichen Vertretung des Rekurrenten zu Dr. R sowie einer offenbar kurzfristig notwendig gewordenen Auswechslung der zuständigen juristischen Sachbearbeiterin seitens der Anstellungsbehörde musste ein erster Verhandlungstermin der Personalrekurskommission vom 23. Januar 2017 auf den 17. März 2017 vertagt werden.

Mit Eingabe vom 1. März 2017 zeigte die Rekursgegnerin der Personalrekurskommission an, dass die Freistellung und das Hausverbot gegen

den Rekurrenten per sofort aufgehoben seien und der Rekurrent am 9. März 2017 die Arbeitsleistung wieder zu erbringen habe, vorläufig in der Funktion eines Sachbearbeiters ohne Führungsaufgaben. Auf den Rekurs sei mangels Rechtsschutzinteresses nicht einzutreten. Die Kosten seien dem Rekurrenten aufzuerlegen. Der Verfügung vom 1. März 2017, mit welcher die Freistellung aufgehoben wurde und welche der Eingabe beigelegt war, war überdies zu entnehmen, dass der Rekurrent im Sinne einer personalrechtlichen Massnahme nach § 24 Personalgesetz per 1. Juni 2017 in die Funktion eines Polizisten mit Fachführung im Rang eines Gefreiten in der Lohnklasse 12, lohn- und gradmässig zurückgestuft werde. Zudem wurde ihm ein Verweis nach § 24 des Personalgesetzes erteilt. Einem Rekurs gegen die Aufhebung der Freistellung und vorsorgliche Umteilung wurde zudem die aufschiebende Wirkung entzogen.

Auch gegen diese Verfügung erhob der Rekurrent mit Eingabe vom 13. März 2017 Rekurs. In verfahrensrechtlicher Hinsicht beantragte er die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung bezüglich der Umteilung und den Entzug der Führungsaufgaben. Über den Rekurs in der Hauptsache sei unverzüglich mit superprovisorischer Verfügung vorab zu entscheiden.

In ihrer Verhandlung vom 17. März 2017 legte die Personalrekurskommission die beiden Rekursverfahren zusammen, um eine gemeinsame Beurteilung der beiden hinsichtlich des Sachverhalts verbundenen Rekurse nach Abschluss des Schriftenwechsels des zweiten Rekurses zu ermöglichen. Mit Verfügung vom 28. März 2017 wies die Präsidentin die Verfahrensanträge des Rekurrenten betreffend Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung sowie Antrag auf Entscheid per superprovisorischer Verfügung ab.

Mit Eingabe vom 3. April 2017 erfolgte die Begründung des Rekurses gegen die Verfügung vom 1. März 2017. Die Rekursgegnerin liess sich mit Eingabe vom 11. Mai 2017 zum Rekurs vernehmen und beantragt in der Sache dessen Abweisung. Die Verfügung vom 1. März 2017 sei zu bestätigen. Die in der Eingabe des Rekurrenten vom 18. Januar 2017 zitierte Aussage von A bei der Staatsanwaltschaft Basel-Land vom 31. Oktober 2016 sei aus dem Recht zu verweisen. Eventualiter seien die Akten der Staatsanwaltschaft im Verfahren gegen den Rekurrenten beizuziehen.

5. Auf Antrag der Rekursgegnerin ist die Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft ersucht worden, die Akten des Strafverfahrens gegen den Rekurrenten für das Verfahren vor der Personalrekurskommission zur Verfügung zu stellen. Dieses Ersuchen wurde abschlägig beantwortet. Indessen stellte die Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft der Personalrekurskommission die genannte Einvernahme von A zur Verfügung.

6. In der Verhandlung der Personalrekurskommission vom 2. Juni 2017 sind der Rekurrent, sein Rechtsvertreter und eine Vertreterin der Anstellungsbehörde zu Wort gekommen. Für sämtliche Ausführungen wird auf das Protokoll verwiesen. Für die Einzelheiten der Parteistandpunkte wird, soweit sie für den vorliegenden Entscheid wesentlich sind, auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

II. Rechtliche Erwägungen

1. Nach § 40 PG können Massnahmen gemäss §§ 24 und 25 PG mittels Rekurs bei der Personalrekurskommission angefochten werden. Im vorliegenden Fall ist der Rekurrent durch die Verfügung der Kantonspolizei vom 1. März 2017 von Massnahmen gemäss §§ 24 und 25 PG berührt und daher zum Rekurs bei der Personalrekurskommission legitimiert. Die Rekursanmeldung 13. März 2017 und die Rekursbegründung vom 3. April 2017 hat der Rekurrent unter Einhaltung der in § 40 PG festgelegten Frist eingereicht. Insoweit ist auf den Rekurs einzutreten. Nicht mehr berührt ist der Rekurrent durch die Verfügung vom 15. August 2016. Denn die darin angeordnete Freistellung und das Hausverbot sind mit der Verfügung vom 1. März 2017 aufgehoben worden. Diesbezüglich ist auf den Rekurs daher nicht mehr einzutreten.

Dem Antrag der Rekursgegnerin, die Befragung von Wm A vom 31. Oktober 2016 aus dem Recht zu weisen, ist nicht stattzugeben. Der Inhalt dieser Befragung ist der Rekursgegnerin bereits bekannt, wie ihrer Eingabe vom 11. Mai 2017 zu entnehmen ist (dort S. 6.). Die Befragung ist mit der Zustellung durch die Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft an die Personalrekurskommission Aktenbestandteil geworden.

2. Wenn Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihre arbeitsvertraglichen oder gesetzlichen Pflichten verletzen oder ungenügende Leistungen erbringen, kann die Anstellungsbehörde – gestützt auf § 24 PG – geeignete Massnahmen ergreifen, um die geordnete Aufgabenerfüllung wieder sicherzustellen. Zu diesen Massnahmen gehört der als Verfügung anzuordnende schriftliche Verweis oder die als Verfügung anzuordnende Änderung des Aufgabengebietes am selben oder an einem anderen Arbeitsplatz. Bei Änderung des Aufgabengebietes wird der Lohn entsprechend dem Schwierigkeitsgrad der neuen Aufgaben ausgerichtet.

Wenn der geordnete Vollzug der Aufgaben gefährdet ist, kann die Anstellungsbehörde zudem vorsorgliche Massnahmen anordnen. Namentlich kann sie unter Beibehaltung des bisherigen Lohnanspruches die Änderung des Aufgabengebietes am selben oder an einem anderen Arbeitsplatz oder die Freistellung verfügen (§ 25 PG).

3. Die Anstellungsbehörde wirft dem Rekurrenten eine Verletzung arbeitsvertraglicher und gesetzlicher Pflichten vor. Er habe mit seinem Verhalten den zukünftigen kameradschaftlichen Umgang und damit letztlich die erfolgreiche Aufgabenerfüllung mit den unter seiner Aufsicht stehenden Polizeimitarbeitenden gefährdet und teilweise sogar verunmöglicht. Es habe sich um Verfehlungen gehandelt, die umso schwerer wögen, als ihm innerhalb des Korps eine Führungs- und Vorbildfunktion zugekommen sei. Er habe das in ihn gesetzte Vertrauen der Anstellungsbehörde stark missbraucht, weshalb die ordentliche Aufgabenerfüllung konkret gefährdet sei. Die Kantonspolizei habe sich aus diesem Grund und in Würdigung aller Umstände dazu entschlossen, ihm diese Führungsfunktion abzusprechen. Zudem wurde ihm ein Verweis erteilt.

4. Der Rekurrent hält den Vorwürfen zusammengefasst entgegen, es habe sich beim Ausflug vom 8. August 2016 um einen privaten Anlass gehandelt, weshalb er nicht als Vorgesetzter in der Pflicht gestanden habe. Es treffe nicht zu, dass er

Gfr C die Brüste massiert habe, vielmehr habe er ihre Schulterpartie massiert (dazu eingereichte Skizze in der Rekursbegründung S. 5). Er habe auch keinen sexuellen Kontakt initiiert. Den Vorwurf, dass er die sexuellen Handlungen zwischen Gfr C und Wm B nicht unterbunden habe, weist er zurück. Er habe die Handlung unterbrochen und danach fast zwei Stunden damit verbracht, Wm B ins Gewissen zu reden, und zwar als langjähriger Freund von dessen Familie, und nicht als Chef. Zum Vorwurf, er habe nichts unternommen, als er später die Geräusche gehört habe, die ihn zur Annahme geführt hätten, dass zwischen Gfr C und Wm A Geschlechtsverkehr stattgefunden habe, führt er aus, er habe kein Recht gehabt, einvernehmlichen Geschlechtsverkehr zwischen zwei Erwachsenen zu unterbinden. Er habe für den Zeitpunkt des fraglichen (von Wm A bestrittenen) Geschlechtsverkehrs von einem Blutalkoholgehalt bei Gfr C von nur noch ca. 0,25 mg/L ausgehen können. Art. 8 ZGB gelte als allgemeiner Rechtsgrundsatz auch im Personalrekursverfahren. Die Anstellungsbehörde könne ihm kein Fehlverhalten nachweisen. In strafrechtlicher Hinsicht könne ihm nichts vorgeworfen werden, wofür er auf die Schlussmitteilung der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft vom 28. Februar 2017 verweist.

5. In tatsächlicher Hinsicht blieb der Geschlechtsverkehr zwischen Wm a.i. A und Gfr C von Wm1 a.i. A bis zuletzt bestritten. Gfr C will sich vom Zeitpunkt, als sie sich nach einem Nachtschwamm nochmals ans Feuer gesetzt habe, bis zum nächsten Morgen an nichts mehr erinnern können (Protokoll der Befragung durch Major H vom 10. August 2016). Die Anstellungsbehörde liess offen, ob sie nun von einem Geschlechtsakt ausgeht oder nicht: Sie wirft dem Rekurrenten vor, er hätte davon ausgehen und dagegen einschreiten müssen.

Demgegenüber dürfen die sexuellen Handlungen zwischen Gfr C und Wm B als erstellt gelten. Dass sich die beiden während der Massage gegenseitig intim berührt haben, wird vom Rekurrenten wie auch von Wm A geschildert und von Wm B selbst eingeräumt (Protokoll Befragung durch H vom 10. August 2016 S. 2). Ob sich der Rekurrent absichtlich vom Feuer entfernt und auf die Suche nach Holz gemacht habe, um das Geschehen seinen Lauf nehmen zu lassen, wie ihm dies von der Rekursgegnerin zur Last gelegt wird, kann offen bleiben. Erstellt ist immerhin, dass er nach seiner Rückkehr darum bemüht war, Gfr C und Wm B zu trennen, indem er Wm A bat, sich um Gfr C zu kümmern, während er Wm B wegführte. Insoweit stimmen die Aussagen der Beteiligten im Wesentlichen überein (etwa Protokoll Befragung Wm A vom 10. August 2016 S. 3; Protokoll Befragung Rekurrent vom 10. August 2016 S. 2).

Zugestanden und erstellt ist weiter, dass der Rekurrent Gfr C massiert hat. Dass er dabei ihre Brust berührt hat, liess sich hingegen nicht nachweisen. Der Rekurrent stellt dies in Abrede. Gfr C kann sich nicht erinnern. Wm B hat nichts Solches beobachtet bzw. macht ebenfalls geltend, sich daran nicht zu erinnern (S. 3 seiner Befragung durch Major H). Einzig Wm A berichtet explizit davon (Befragung durch Major H vom 10. August 2016 S. 3). Auch wenn ein Beweis eines bestrittenen Sachverhalts durch den Bericht einer einzelnen Person nicht generell ausgeschlossen ist, muss vorliegend beachtet werden, dass der verheiratete A – unabhängig davon, ob er und Gfr C heute ein Paar sind oder nicht – in persönlicher und beruflicher Hinsicht von der Angelegenheit offensichtlich stark betroffen ist. Sein Aussageverhalten lässt ein Anpassen an jeweilige Interessenlagen erkennen. So gab er in der Einvernahme gegenüber der Staatsanwaltschaft Basel-Land vom 31.

Oktober 2016 etwa an, er habe Grf C auf deren Nachfrage hin, was passiert sei, „alles“ gesagt, aber „zwei Sachen ausgelassen“, nämlich was am Lagerfeuer passiert sei, und dass sie ihn angemacht habe (Zeile 294). Dies lässt erkennen, dass Wm A situativ angepasst aussagt. Er hatte selbst eine personalrechtliche Massnahme sowie auch private Konsequenzen zu gewärtigen. Auch wenn er den Rekurrenten nicht über Gebühr belastet, müssen seine Aussagen im vorliegenden Kontext mit einer gewissen Zurückhaltung bewertet werden. Ein Interesse, eine frühe, durch andere verursachte Eskalation des Abends geltend zu machen, wäre nach allgemeiner Lebenserfahrung in einer solchen Ausgangslage zumindest nicht abwegig. Die Belastung unterscheidet sich insofern von einer konstanten und geradlinigen Deposition einer unbeteiligten Drittperson. Deshalb ist lediglich erstellt, dass der Rekurrent Gfr C massiert hat. Dass er ihre Brust berührt hat, lässt sich nicht nachweisen.

Zum Abgang des Rekurrenten am nächsten Morgen schildert Wm B, dass ihm dieser mit einer sms mitgeteilt habe, dass er gehen müssen, weil sein Sohn krank geworden sei (Befragung S. 3). Dies entspricht auch der Darstellung des Rekurrenten und wurde indirekt durch Wm A bestätigt, der von Wm B über die Abreise des Rekurrenten informiert worden ist (Einvernahme durch die Staatsanwaltschaft Basel-Land vom 31. Oktober 2016, Z. 289). Somit hat er sich zwar nicht nach dem Befinden der anderen Übernachtungsgäste erkundigt. Er hat sich aber auf diese Art immerhin abgemeldet.

6. Die Rekursgegnerin streicht in ihrer Argumentation hervor, dass es sich beim fraglichen Anlass um einen offiziellen Anlass gehandelt habe, bei dem die Kameradschaft und das Vertrauen gestärkt werden sollten. Dieser Standpunkt blieb jedoch schwach begründet und vermag nicht zu überzeugen. Die Wanderung, der Grillabend, die Übernachtung und das Frühstück haben unbestrittenermassen in der Freizeit und auf Kosten der Teilnehmenden stattgefunden. Die Teilnahme war freiwillig. Der Rekurrent bezog zum fraglichen Zeitpunkt – ebenfalls unbestritten – sogar Ferien. Wie der Rekurrent in der Verhandlung unwidersprochen ausgeführt hat, fanden ähnliche Unternehmungen im Kreis von Mitarbeitenden der Polizei immer wieder statt. Sie würden freiwillig von Mitarbeitenden organisiert. Manchmal nahmen auch die Familienangehörigen teil. Solche Ausflüge führten manchmal sogar ins Ausland, seien jedoch immer freiwillig. Umgekehrt bestehe weder für ihn noch für andere eine Pflicht, solche Anlässe zu organisieren. Es sei beliebig, diese Ausflüge als „Tourenausflüge“ zu bezeichnen. Die Polizeileitung sei seines Wissens, anders als diese in der Verhandlung vorgebracht habe, normalerweise auch nicht über die Durchführung solcher Ausflüge informiert worden.

Dieser Darstellung vermochte die Anstellungsbehörde nichts Substantielles entgegenzusetzen. Es bestehen, wie die Rekursgegnerin einräumte, weder Reglemente noch Weisungen zu solchen Aktivitäten in der Freizeit. Es ist auch nicht vorgebracht worden, dass für die Planung solcher Anlässe offiziell Arbeitszeit zur Verfügung gestellt wird. Es mag zutreffen, dass sich die Anstellungsbehörde von solchen Anlässen eine Stärkung des Teamgeists erhofft und dass der Teilnehmerkreis einen Bezug zur Arbeit hat bzw. dass er offenbar manchmal durch die Tourenangehörigkeit definiert wird. Dies ändert aber nichts daran, dass bei dieser Ausgangslage von einem privaten Anlass ausgegangen werden muss. Das

spiegelt sich auch darin wider, dass z.B. nicht alle Mitarbeitenden der Tour daran teilnahmen.

In personalrechtlicher Hinsicht bedeutet dies zunächst, dass die *dienstliche* Hierarchie nicht wirksam war und sich daraus kein Weisungsrecht für den Vorgesetzten – hier den Rekurrenten – entfaltet hat. In der Freizeit ist ein Arbeitnehmer bzw. eine Arbeitnehmerin personalrechtlich nicht verpflichtet, Weisungen des beruflichen Vorgesetzten bzw. der Vorgesetzten hinzunehmen, und umgekehrt ist dieser bzw. diese durch seine Vorgesetztenfunktion nicht ermächtigt, einem Untergebenen bzw. einer Untergebenen in der Freizeit Weisungen zu erteilen. Der Rekurrent war in der vorliegenden Konstellation auch nicht durch besondere Regelungen zu einem Eingreifen verpflichtet. Das Ansehen der Polizei in der Bevölkerung, welches er – wie alle Polizeiangehörigen – zu wahren hat, ist vorliegend nicht tangiert, weil der Anlass auf einem Privatreal stattgefunden hat. Es waren nur Polizeiangehörige zugegen, die im Übrigen – da sie sich in der Freizeit befanden und keine Uniformen trugen – auch gar nicht als Polizeiangehörige zu erkennen waren.

Das Polizeigesetz hält zwar fest, dass Angehörige des Polizeikorps wenn nötig einzugreifen haben, auch wenn sie nicht im Dienst stehen (§ 24 Abs. 1 Polizeigesetz, SG 510.100). Zu den „Pflichten ausser Dienst“ wird in der Verordnung betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (Polizeiverordnung, PolV; SG 510.110) festgehalten, dass diese „polizeiliche Handlungen“ vornehmen, sofern es ihnen zumutbar ist, wenn eine Person unmittelbar an Leib und Leben bedroht ist (Ziff. 1), zur unmittelbaren Verhinderung von schweren Straftaten und zur Verfolgung der Täterschaft solcher Delikte (Ziff. 2), wenn eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung unmittelbar droht (Ziff. 3), zur Beseitigung einer erheblichen Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, falls im Dienst befindliche Beamtinnen und Beamte nicht innert nützlicher Frist verfügbar sind (Ziff. 4) sowie zur Unterstützung im Dienst befindlicher Polizeibeamtinnen oder Polizeibeamten, welche Hilfe benötigen. Keiner dieser Gründe war vorliegend gegeben. Insbesondere ist nach der Rechtsauffassung der zuständigen Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft, welche die Vorfälle auf Anzeige der Kantonspolizei BS hin untersucht hat, keine Straftat begangen worden. Es hat sich auch niemand als Opfer eines Sexualdelikts erklärt und es bestehen auch keine Anzeichen dafür, dass dies jemand unterlassen hätte, obwohl er oder sie sich geschädigt fühlte. Vielmehr imponiert der Eindruck, dass unter den Beteiligten am Morgen danach zwar eine Art Verwirrung ob der Geschehnisse vom Vorabend bestand, diese aber durch den Austausch von Mitteilungen und gegenseitigen Nachfragen nach dem Wohlbefinden der jeweils anderen bereinigt worden ist. Exemplarisch dafür kann auf den Bericht von Wm B hingewiesen, wonach er am Folgetag (am 10. August 2016) Gfr C per sms mitgeteilt habe: „falls ich irgendetwas getan oder gesagt hatte, was ich nicht sollte, tut es mir sehr leid“, was sie mit „ebenfalls“ beantwortet habe (Protokoll Befragung Wm B, a.a.O., S. 2), oder auf Gfr C's Aussage zu den Geschehnissen: „Für mich war alles ok. Aber scheinbar ist es nicht ok“ (Protokoll Befragung durch Major H und Dr. I vom 10. August 2016 S. 3).

7. Bei dieser Ausgangslage kann dem Rekurrenten kein personalrechtlicher Vorwurf gemacht werden, welcher eine Rückstufung, Degradierung oder einen Verweis rechtfertigte.

III. Folgerungen

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass im vorliegenden Fall weder die Voraussetzungen für eine Rückstufung noch für eine Degradierung noch für einen Verweis gegen den Rekurrenten gemäss § 24 PG erfüllt sind. Der Rekurs von X gegen die Verfügung der Kantonspolizei vom 1. März 2017 betreffend Rückstufung, Degradierung und Verweis im Sinne einer personalrechtlichen Massnahme nach § 24 Personalgesetz ist daher gutzuheissen. Demgemäss werden die Ziffern 1, 2 und 4 der Verfügung der Kantonspolizei vom 1. März 2017 in Gutheissung des Rekurses aufgehoben. Nicht erfasst von der Aufhebung sind Ziff. 3 (Aufhebung der Freistellung und des Hausverbots) und Ziff. 5 (betrifft aufschiebende Wirkung, hinfällig).

IV. Verfahrenskosten und Parteientschädigung

1. Das Rekursverfahren ist gestützt auf § 40 Abs. 4 PG kostenlos.
2. Die Gebühren und Parteientschädigungen in verwaltungsinternen Rekursverfahren werden im Gesetz über die Verwaltungsgebühren sowie in der entsprechenden Ausführungsverordnung geregelt. Gemäss § 7 dieses Gesetzes über die Verwaltungsgebühren (SG 153.810) kann dem teilweise oder ganz obsiegenden Beschwerdeführer, dem Anwaltskosten entstanden sind, eine angemessene Parteientschädigung zugesprochen werden. In verwaltungsinternen Rekursverfahren werden jedoch in der Regel nicht die effektiven Anwaltskosten als Parteientschädigungen zuerkannt, sondern diese werden im Rahmen der in §§ 11 bis 13 der Verordnung zum Gesetz über die Verwaltungsgebühren (SG 153.810) geregelten Ansätze festgelegt.

Da der vorliegende Rekurs gutgeheissen wird, ist es gerechtfertigt, dem Rekurrenten eine Parteientschädigung zuzusprechen. Unter Berücksichtigung der gesamten Umstände, insbesondere der grossen Tragweite des Entscheids für den Rekurrenten sowie des Umstands, dass zwei Rekursverfahren mit separaten und aufwändigen Schriftenwechseln zu führen waren, wird dem Rekurrenten unter Kürzung der eingereichten Honorarnote eine Parteientschädigung im Betrage von Fr. 7'000.–, inkl. Auslagen, zugesprochen. Diese Parteientschädigung hat die Anstellungsbehörde auszurichten.

Demgemäss hat die Personalrekurskommission entschieden:

I.

- ://: 1. Der Rekurs gegen die Verfügung der Kantonspolizei vom 15. August 2016 wird als gegenstandslos abgeschrieben.

2. Die Ziffern 1, 2 und 4 der Verfügung der Kantonspolizei vom 1. März 2017 werden in Gutheissung des Rekurses aufgehoben.
3. Dem Rekurrenten wird zulasten der Rekursgegnerin eine Parteienschädigung in Höhe von CHF 7'000.– zugesprochen.

Ein Rekurs gegen diesen Entscheid wurde vom Verwaltungsgericht mit Urteil VD.2017.150 vom 14. Mai 2018 abgewiesen.